

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes  
und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2927**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

1. Der DGB begrüßt ausdrücklich, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur eine hinreichende Rechtsgrundlage im Bereich der Klassenbildungswerte geschaffen werden soll, sondern daß damit zugleich endlich anerkannt wird, daß Grundsatzentscheidungen über die Klassengrößen - wie die Festsetzung von Ober- und Untergrenzen - höchst politische Entscheidungen sind und entsprechend in die Zuständigkeit des Parlaments gehören.
2. Der DGB begrüßt auch, daß die Mindestgröße je Klasse in den Grundschulen auf 15 gesenkt wird. Zumindest theoretisch brauchte es auf Dauer keine Klassen über 30 zu geben.

Die für die Großzahl der Schulen beabsichtigte Festschreibung der Klassenobergrenzen bei 30 ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings muß auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß mit 30 Schülern in einer Klasse nur in ausgesprochenen Glücksfällen "erziehender Unterricht", wie ihn Schulordnungsgesetz und geltende Richtlinien fordern, möglich ist.

Der DGB weiß um die Probleme, die eine weitere Senkung der Klassenobergrenzen mit sich brächte. Allerdings wäre zu überlegen, ob nicht neben einer **organisatorischen** Obergrenze eine deutlich niedrigere **pädagogische** Obergrenze gefunden werden müßte mit entsprechenden Konsequenzen für pädagogische Ausgleichsmaßnahmen.

3. Der DGB kritisiert, daß die Mindestgröße in der Sekundarstufe I lediglich 18 betragen soll. Indirekt wird damit für Schulen mit Eingangsklassen zwischen 31 und 35 Schülern die Überschreitung der ansonsten geltenden Höchstgrenze von 30 Schülern zugelassen, ja, regelrecht notwendig. Betroffen wären in aller Regel einzügige Hauptschulen.

Der DGB verlangt die Gleichbehandlung aller weiterführenden Schulen in der Sekundarstufe I, unabhängig von ihrer Zügigkeit. Er lehnt insofern die beabsichtigte Schlechterstellung einzügiger Hauptschulen gegenüber allen anderen Schulformen der Sekundarstufe I ab.

Der DGB hält grundsätzlich die Zweizügigkeit als Mindestzügigkeit für leistungsfähige Schulen in der Sekundarstufe I für erforderlich. Es muß jedoch zur Kenntnis genommen werden, daß aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 16 a Schulordnungsgesetz eine erhebliche Anzahl einzügiger Hauptschulen existiert, die pädagogisch einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit mehrzügigen Schulen haben. Wenn beabsichtigt ist, über eine Schlechterstellung einzügiger Hauptschulen Schulschließungen durch die Hintertür zu erreichen, findet dies nicht die Zustimmung des DGB.

4. Schließlich fordert der DGB, aus dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die erforderlichen Konsequenzen für die Lehrerbedarfsberechnung zu ziehen. Es wäre eine Fiktion zu glauben, die Absenkung der Klassenobergrenze ließe sich stellen- und kostenneutral verwirklichen. Die unter Punkt D des Gesetzentwurfes sich andeutende und im Ausführungserlaß deutliche Aufforderung an Schulen, Schulträger und Schulaufsicht, auf "gleichmäßigere Klassenstärken" hinzuwirken und dadurch Mehrkosten zu begrenzen, betrachtet der DGB wegen der Fülle pädagogischer, politischer und rechtlicher Probleme mit äußerster Skepsis.
  
5. Ganz entschieden weist der DGB die unter Punkt D des Gesetzentwurfes geäußerte Auffassung zurück, bei Klassen im Bereich der Mindestgrößen handele es sich um "zu kleine Klassen". Dies ist nicht nur pädagogisch widersinnig, sondern auch systemwidrig im Sinne des Gesetzentwurfes. Der DGB fordert deshalb nachdrücklich, einen angemessenen Sprachgebrauch zu wählen. Der Begriff "zu kleine Klassen" für Klassen im Bereich der Mindestgrößen sollte nicht zum Sprachschatz verantwortungsbewußter Politiker gehören.

August 1989

gez. Marianne Demmer  
stellv. Landesvorsitzende der  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im  
Deutschen Gewerkschaftsbund

**MMZ10 / 2927**